



Amtsblatt

Nr.07/2017 vom 20. März 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Jahresabschluss 2015 der Technischen Betriebe Velbert AöR
	5	Einladung zur Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
	5	Öffentliche Ausschreibungen
	6	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 16.03.2017

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2015**

**Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR
für das Wirtschaftsjahr 2015**

	2015	
	€	€
1. Umsatzerlöse		48.995.693,07
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.494.091,95
3. Sonstige betriebliche Erträge		3.049.465,21
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.691.047,74	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.894.992,94	
		14.586.040,68
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.982.775,50	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.943.623,28	
		14.926.398,78
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.499.195,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.344.439,60
		7.183.176,17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.882.420,92
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-699.244,75
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		23.884,29
12. Sonstige Steuern		43.897,53
13. Jahresfehlbetrag		-767.026,57

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 29.09.2016 wurde der Jahresabschluss 2015 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1.) Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2015

wird
in der Bilanzsumme mit 377.108.052,21 Euro
und einem
Jahresverlust in Höhe von 767.026,57 Euro
festgestellt.

Der Jahresverlust wird in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

2.) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Niederlassung Essen, hat am 12.08.2016 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Velbert, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der TBV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2015 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 25.10.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2015 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

**Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts
42549 Velbert, Am Lindenkamp 33, Zimmer 1.46
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**

einzusehen.

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Velbert, den 25.10.2016

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2015
Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2015 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 29.09.2016 (Vorlage 301/2016) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

Einladung

**zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse
Hilden • Ratingen • Velbert**

am Freitag, 24. März 2017 um 17.00 Uhr in Velbert

Tagungsort: Rathaus in Velbert, Saal Velbert, 42551 Velbert, Thomasstraße 1

1. Information über personelle Veränderungen
in der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds
der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert,
Herrn Sparkassendirektor Josef Stopfer
3. Verschiedenes

Velbert, 10.März 2017

gez. Klaus Konrad Pesch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Unterhaltsreinigung Gymnasium

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Änderungssatzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom 08.03.2017 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert beschlossen:

I.

§ 10 Verdienstauffallersatz

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten. In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 640 € je Tag überschreiten. Die regelmäßige Arbeitszeit endet um 19:00 Uhr. Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstauffalls gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

a) Allen Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstauffall (§ 45 Abs. 1 – 3 GO NW) gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls richtet sich nach dem in der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz. Nach § 3a Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls 80 € pro Stunde.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ersetzt. Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber des Rats- und Ausschussmitglieds nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung in Abs. 1 c zu verfahren.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zugleich als monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt nach § 45 Abs. 6 S. 1 GO NRW auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), hier sind die in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge zu beachten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 75 Sitzungen im Jahr beschränkt. Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der §§ 1 – 3 der Entschädigungsverordnung nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a begrenzt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 75 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Bewerbungskommissionen, Beiräten und Preisgerichten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (5) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe von § 6 Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Genehmigung der Dienstreisen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses.

(7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 S. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss und der Umlegungsausschuss ausgenommen.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.03.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister